

Magdeburg, 27.07.2020

**Stellungnahme des VDP Sachsen-Anhalt zur Antwort der Landesregierung auf eine Parlamentarische Anfrage zu dem Thema „Schülerkostensätze für Schulen in freier Trägerschaft“ (Drs. 7/6198)**

Vorbemerkung: Die vom Abgeordneten Thomas Lippmann bereits Mitte April 2020 eingebrachte Anfrage an die Landesregierung befasst sich insbesondere mit den Forderungen aus dem vom Bildungsministerium in Auftrag gegebenen externen Schülerkostengutachten der Firma GBM mbH sowie mit der vorgesehenen Verankerung der Entwicklungsstufe 5 in der SchIF-VO.

**1. Aussagen der Landesregierung zum GBM-Gutachten**

Frage 1: Hier räumt die Landesregierung ein, dass es zu dem GBM-Gutachten offenbar auch mindestens eine interne Version gibt, wovon sich die externe (veröffentlichte) Version aber angeblich nur deshalb unterscheidet, weil hierin „Vorgaben des Datenschutzgesetzes“ umgesetzt worden seien.

Es sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die geltende Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) **ausschließlich personengebundene Daten** schützt. In dem Gutachten geht es aber nicht um derartige Daten, sondern in erster Linie um Statistiken, die der Öffentlichkeit grundsätzlich zugänglich sind (z.B. Schuljahresanfangsstatistik des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt oder Zahlen aus der Haushaltsrechnung des Landes Sachsen-Anhalt). Insofern ist die Antwort der Landesregierung nicht geeignet, Zweifel daran auszuräumen, ob tatsächlich kein Einfluss der Verwaltung auf die Gutachtenergebnisse vor der Veröffentlichung der externen Version genommen wurde.

**VDP**  
Verband Deutscher Privatschulen  
Sachsen-Anhalt e.V.Otto-von-Guericke-Str. 86a  
39104 Magdeburg**T:** 0391 / 731916-0  
**F:** 0391 / 731916-1VDELSA@t-online.de  
www.vdp-sachsen-anhalt.de**Bankverbindung**  
Deutsche Kreditbank  
**Konto-Nr.:** 107 334 00  
**BLZ:** 120 300 00**Vereinsregister**  
Amtsgericht Stendal  
VR 11611

Frage 2: Hierin wurde die Landesregierung gefragt, wie sie es bewertet, dass im GBM-Schülerkostengutachten zahlreiche Kostenpositionen völlig unberücksichtigt geblieben sind (z.B. Kosten der Landesschulen, Kosten des MB, des Landesschulamtes oder der Bezügestelle Dessau, Kosten für Versorgungs- sowie Beihilfeleistungen für verbeamtete Lehrkräfte) oder falsch zugeordnet wurden (Kosten des nichtpädagogischen Personals hätten als Sachkosten zugeordnet werden müssen).

In ihrer Antwort rechtfertigt die Landesregierung die **vollständige Nichterfassung** der Kosten des Bildungsministeriums, des Landesschulamtes und des LISA (nicht aber der sehr **kostenintensiven Landesschulen** und der anteiligen Kosten **der Bezügestelle Dessau** – hierauf geht die Landesregierung überhaupt nicht ein, weshalb sie mit ihrer Antwort gegen das **Abgeordnetenrecht von Art. 53 Abs. 2 S. 1 der Landesverfassung** verstoßen haben dürfte) damit, dass die genannten Schulbehörden ja auch Leistungen für die freien Schulen (Anmerkung: die häufig gebührenpflichtig für freie Schulträger sind) erbringen würden. Dies mag prinzipiell richtig sein, jedoch gibt es **zahlreiche – auch personalintensiv untersetzte – Referate** in allen drei genannten Landesbehörden, die **AUSSCHLIESSLICH** für die staatlichen Schulen tätig werden. Hierzu sei beispielsweise verwiesen auf das Referat 33 im MB (Personalangelegenheiten der – staatlichen – Schulen, LISA, LSchA, Personalentwicklung) oder auf die Abteilungen 1 („Zentrale Dienste“) und 3 („Unterrichtsversorgung und Lehrpersonalien“) im Landesschulamts.

Allein die gesamte **Organisation der Personalverwaltung für die staatlichen Schulen** (Organisation + Durchführung Ausschreibungsverfahren, damit zusammenhängende Werbeaktivitäten, Einstellung der Lehrkräfte, monatliche Auszahlungen von Löhnen und Besoldungen; Beurteilungen der Lehrkräfte; künftig auch Bezahlung von Headhuntern, die im Ausland nach Lehrkräften für staatliche Schulen suchen usw.) verschlingt Jahr für Jahr einen erheblichen Millionenbetrag, der unzulässigerweise vom Gutachter nicht erfasst wurde, was aber die Landesregierung erstaunlicherweise als korrekt einstuft. Die freien Schulträger müssen aus ihren Finanzhilfen und Schulgeldern selbstverständlich auch die eigene Personalverwaltung sicherstellen, wofür sie im Regelfall zusätzliche Mitarbeiter einstellen und/oder Steuerberater/Wirtschaftsprüfer (kostenpflichtig) bemühen müssen.

**Die Personalverwaltungskosten der staatlichen Schulen müssen daher bei einer Kostengegenüberstellung vollständig berücksichtigt werden!**

Ebenso unerklärlich ist, warum der Gutachter **die (jährlich steigenden!) Versorgungs- und Beihilfeleistungen für verbeamtete Lehrkräfte und Schulleiter nicht in seiner abschließenden zusammenfassenden Tabelle 4 erfasst** hat. Hierbei handelt es sich immerhin um einen hohen mehrstelligen Millionenbetrag, der von anderen Bundesländern überhaupt nicht in Frage gestellt wird. **Ich verweise hierzu beispielhaft auf die Regelungen von § 18a Abs. 6 des Privatschulgesetzes Baden-Württemberg, in denen sowohl die Kosten für die Versorgung und Beihilfe von verbeamteten Lehrkräften erfasst werden als auch die anteiligen Kosten der jeweiligen Schulbehörden.**

Auch tauchen zahlreiche exklusive staatliche Schülerkostenanteile, die sich aus dem **Haushaltskapitel 0707 (Schulen allgemein)** ergeben, nicht in der Kostengegenüberstellung der Gutachter auf, z.B. die **Mittel für die Eigenverantwortung von (staatlichen) Schulen** in Höhe von 15,4 Mio. € oder das **Gestellungsgeld des Landes für kirchliche Lehrkräfte**, das im Haushaltsjahr 2015 fast 3 Mio. € betrug. Der Tabelle auf S. 46 des GBM-Gutachtens ist jedenfalls zu entnehmen, dass die Kosten dieses Haushaltskapitels zu 0 € in die Berechnung der staatlichen Schülerkosten einfließen. **Insofern verwundert es sehr, dass das Bildungsministerium das GBM-Gutachten offenbar ohne Mängelrüge abgenommen und hierfür den vollen Preis bezahlt hat. Der VDP Sachsen-Anhalt ist sehr gespannt, wie dieses Vorgehen vom Landesrechnungshof bewertet werden wird, zumal sich das Bildungsministerium ja mittlerweile auf den Standpunkt stellt, dass das Gutachten nicht geeignet sei, hieraus Schlussfolgerungen für künftige Finanzhilfebemessungen zu ziehen, obwohl dies das ursprüngliche Ziel des Gutachtens war.**

Die Landesregierung weist in ihrer Antwort außerdem darauf hin, dass das Gutachten auf den Seiten 46 und 47 die Gesamtkosten (bzw. diejenigen, die der Gutachter berücksichtigt hat) der staatlichen Schulen – bezogen auf den Haushalt des Landes – ausweisen würde, u.a. die Beihilfeleistungen und die Zuführungen zum Sondervermögen „Pensionsfonds des Landes Sachsen-Anhalt“. Entnehmen kann man dieser Übersicht jedenfalls zweifelsfrei, **welche Kosten überhaupt nicht berücksichtigt wurden**, nämlich **die der Landesschulen** (obwohl deren Schüler\*innen bei der Gesamtkostenermittlung vollständig mitgezählt wurden), die Kosten des damaligen Kultusministeriums oder auch **die des Kapitels 0707 („Schulen allgemein“)**. Aus der genannten Tabelle im Gutachten könnte man zwar schlussfolgern, dass wenigstens die Kosten des Landesschulamtes und des LISA doch anteilig berücksichtigt worden wären, was sich jedoch durch die Aussagen des Gutachters auf den Seiten 58 und 75 gleich wieder relativiert, da diese Kosten „als Sondertatbestände“ nachträglich wieder abgezogen wurden. Es erschließt sich deshalb nicht, an welcher Stelle konkret in der von der Landesregierung benannten Gutachten-Fundstelle Versorgungs- und Beihilfeleistungen des Landes für die verbeamteten Lehrkräfte erfasst und vollständig ausgewiesen wurden.

**Fakt ist:** Alle vom VDP Sachsen-Anhalt benannten **Mängel des Gutachtens** (unzureichende oder fehlende Erfassung von Kostenpositionen der staatlichen Schulen) hätten **ausschließlich zu höheren Kosten des staatlichen Schulwesens** geführt und hätten ein noch deutlicheres Mißverhältnis zwischen den durchschnittlichen staatlichen Schülerkosten und den Ausgaben des Landes für die Schüler\*innen an freien Schulen offengelegt.

Das Bildungsministerium hat hingegen bisher an keiner Stelle behauptet oder gar einen Beweis erbracht, dass die Kostenerfassungen des Gutachters an irgendeiner Stelle zu Lasten des staatlichen Schulwesens zu hoch ausgefallen wären.

Schon die vom GBM-Institut letztlich vorgelegten (deutlich zu niedrigen) Zahlen zu den Kosten des staatlichen Schulwesens belegen aber eine deutliche (wohl verfassungswidrige) Unterfinanzierung der Ersatzschulen in Sachsen-Anhalt, was den Gesetzgeber jedoch nicht davon abhielt, im März 2020 eine Absenkung des Personal- und Sachkostenzuschusses gegenüber den Ersatzschulträgern zu beschließen. Die Ursache hierfür liegt insbesondere bei der Landesregierung, die es vermieden hat, das 60.000 € teure Schülerkostengutachten systematisch auszuwerten und eine solche transparente Auswertung dem Landtag vorzulegen.

Im Übrigen verweist die Landesregierung immer wieder gern auf den Begriff der „**Sonderbelastungen**“ des staatlichen Schulwesens, die aus entsprechenden Kostenvergleichen von vornherein herauszurechnen seien. Dabei bleiben einerseits die **tatsächlichen Sonderbelastungen des freien Schulwesens** völlig unberücksichtigt (z.B. die grundsätzliche dreijährige Wartezeit für neu gegründete Schulen – inklusive des Ausschlusses von allen Schulinvestitionsförderprogrammen während dieses Zeitraumes), andererseits ist es bei vielen der schon in den Schülerkostenvergleichsberichten der Landesregierung (s. § 18g SchulG-LSA) in gleicher Form benannten „Sonderbelastungen“ höchst fraglich, warum diese Kosten angeblich bei freien Schulen nicht auftreten sollen.

Der Gutachter hat dazu auf S. 80 seines Gutachtens folgendes formuliert: „Aus der Sicht des Auftragnehmers ist aufgrund der Bezeichnung der Anrechnungsarten nicht auszuschließen, dass einzelne Positionen, wie z.Bsp. Nr. 51 „Elternzeit“ oder Nr. 53 „Mutterschutzfrist“, auch bei Schulen in freier Trägerschaft existent sind.“

Diese Formulierung des Gutachters spricht aus der Sicht des VDP Sachsen-Anhalt übrigens durchaus dafür, dass es zum Thema der „Sonderbelastungen“ der staatlichen Schulen doch entsprechende Hinweise oder gar Vorgaben des Bildungsministeriums gegenüber dem Gutachter gegeben haben könnte. Es ist jedenfalls auffällig, dass der Gutachter ansonsten die bisher

von der Landesregierung bei ihren Schülerkostenvergleichsberichten verwendete „Sonderbelastungstabelle“ (hierin tauchen z.B. Anrechnungstatbestände für Fachmoderatoren, Fachbetreuung, Betreuung Referendare oder Koordination von Schülerbetriebspraktika auf) unkritisch übernommen hat, ohne zu prüfen, ob derartige „Sondertatbestände“ nicht auch bei freien Schulträgern auftauchen.

Frage 3: Zu Recht weist die Landesregierung darauf hin, dass die Ermittlung der Sach- (und auch der Gebäude-) kosten nicht für alle Schüler\*innen in Sachsen-Anhalt erfolgte, sondern nur für die der an der Befragung durch den Gutachter teilnehmenden Kommunen/Landkreise. Dies hielt den Gutachter aber nicht davon ab, bei der Kostenermittlung auch die Schüler\*innen von den nicht teilnehmenden Kommunen/Landkreisen heranzuziehen. Diese wurden zahlenmäßig bei der Ermittlung der jeweiligen Durchschnittskosten mitgezählt, deren tatsächliche Kosten wurden aber einfach mit 0 Euro veranschlagt, was tatsächlich das Gutachtenergebnis zu Lasten der freien Schulen grob verfälschte.

**Einen Mangel konnte die Landesregierung hierin aber offenbar nicht erkennen, sonst hätte es diesen bei der Bezahlung des Gutachtens sicherlich geltend gemacht.** Es sei in diesem Zusammenhang nochmals auf die Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung des Gutachters vom 27.10.17 durch das Bildungsministerium hingewiesen: *„Die Landesregierung vergibt erstmals ein Gutachten, dem die Informationen und Daten für die Erstellung des Berichts nach § 18g Schulgesetz entnommen werden sollen.“* In ihrer Antwort auf die o.g. Anfrage meint nun die Landesregierung, dass dieser Auftrag offenbar nicht erfüllt wurde.

Nach einer vom VDP Sachsen-Anhalt selbst vorgenommenen eigenen umfassenden Gutachtenauswertung gehen wir im Bereich der allgemeinbildenden Schulen **von einer fehlerhaften Nichterfassung von ca. 1.200 bis 1.500 € je Schüler\*in** (je nach Schulform) im Bereich der staatlichen Schulen aus.

**Aber auch schon ohne Berücksichtigung dieser Nichterfassungen kommt das Gutachten zu einem derart alarmierenden Ergebnis, dass sich die Landesregierung offenbar veranlasst sieht, das Gutachten quasi in der Schublade verschwinden zu lassen.** Zieht man diese vom Gutachter ermittelten staatlichen Schülerkosten heran, kommt man nämlich in einem Kostenvergleich mit der Ersatzschulfinanzierung zu folgenden Ergebnissen:

Gegenüberstellung der staatl. Schülerkosten laut GBM-Gutachten und der Ersatzschulfinanzhilfen im Haushaltsjahr 2015:

a) **Vollständiger Kostenvergleich je Schüler\*in in €**

Schulform	Kosten staatl. Schulen laut GBM	Finanzhilfe Ersatzschulen (Beginn bis 01.08.07)	Finanzhilfe Ersatzschulen (Beginn nach 01.08.07)

Grundschule	6.490 €	3.684 €	3.486 €
Sekundarschule	8.510 €	5.755 €	5.505 €
Gymnasium	6.215 €	5.055 €	4.807 €

**b) Kostendifferenz bei freien Schulen je Schüler\*in in €**

Schulform	Differenz Ersatzschulfinanzierung (Beginn bis 01.08.07)	Differenz Ersatzschulfinanzierung (Beginn nach 01.08.07)
Grundschule	- 2.806 €	- 3.003 €
Sekundarschule	- 2.755 €	- 3.005 €
Gymnasium	- 1.159 €	- 1.408 €

**c) Prozentual gewährte Finanzhilfe für Schüler\*innen an Ersatzschulen**

Schulform	Finanzhilfe für freie Schulen (Beginn bis 01.08.07)	Finanzhilfe für freie Schulen (Beginn nach 01.08.07)
Grundschule	57 %	54 %
Sekundarschule	68 %	65 %
Gymnasium	81 %	77 %

**d) Unterscheidung nach Personal- und Sachkosten (nach Korrektur Zuordnung der Sachkosten)**

Schulform	Kosten staatl. Schulen laut GBM		Finanzhilfe für freie Schulen (Beginn bis 01.08.07)		Finanzhilfe für freie Schulen (Beginn nach 01.08.07)	
	PK	SK	PK	SK	PK	SK
Grundschule	4.070 €	2.420 €	3.162 €	522 €	2.993 €	494 €

Sekundarschule	6.154 €	2.356 €	4.940 €	815 €	4.726 €	780 €
Gymnasium	4.841 €	1.374 €	4.339 €	716 €	4.126 €	681 €

e) **Prozentualer Sachkostenanteil von Gesamtkosten staatlicher Schulen im Vergleich zu gewährtem Sachkostenanteil bei Ersatzschulen (nach Korrektur Zuordnung der Sachkosten)**

Schulform	Sachkostenanteil bei staatl. Schulen	Sachkostenanteil bei Ersatzschulen
Grundschule	59 %	16,5 %
Sekundarschule	38 %	16,5 %
Gymnasium	28 %	16,5 %

f) **Vergleich Sachkostenfehlbeträge in € + % (nach Korrektur Zuordnung der Sachkosten)**

Schulform	freie Schulen (Beginn bis 01.08.07)		freie Schulen (Beginn nach 01.08.07)	
	Fehlbetrag	Sachkostendeckung lediglich gegeben zu	Fehlbetrag	Sachkostendeckung lediglich gegeben zu
Grundschule	- 1.898 €	22 %	- 1.926 €	20 %
Sekundarschule	- 1.540 €	35 %	- 1.576 €	33 %
Gymnasium	- 658 €	52 %	- 693 €	50 %

**Derartig ausdifferenzierte Gegenüberstellungen hat die Landesregierung aber dem Landtag nie vorgelegt, wobei ursächlich hierfür sein könnte, dass dies geschah, um die vom Finanzministerium angestrebte Kürzung des Personal- und Sachkostenzuschusses bei der Ersatzschulfinanzierung nicht zu gefährden.**

Stattdessen wurde das GBM-Gutachten (mit Zustimmung des Gutachters?) offenbar an die Bildungsministerien anderer Bundesländer weitergereicht, die nun versuchen, aus dem Gutachten abzuleiten, dass man die tatsächlichen Sachkosten der staatlichen Schulen nicht ermitteln könne. So heißt es im jüngst vorgelegten **Bericht des Freistaates Thüringen** „zur Angemessen-

heit der staatlichen Finanzhilfe nach dem Thüringer Gesetz über Schulen in freier Trägerschaft“ auf S. 30 wie folgt:

*„Die Ermittlungen von Sachausgaben für einen einzelnen Schüler ist bei nicht hinreichend validen Daten im staatlichen Schulbereich nahezu unmöglich. Zu diesem Ergebnis kamen bislang zahlreiche einschlägige Gutachten (Anmerkung: Welche?), u.a. auch kürzlich die GBM-Gesellschaft für Unternehmensberatung und betrieblich angewandte Mathematik mbH Leipzig in ihrem „Abschlussbericht über die Erstellung eines Gutachtens zur Ermittlung schulformbezogener Kosten an öffentlichen Schulen in Sachsen-Anhalt und Gegenüberstellung zu den Finanzhilfebeiträgen für Schulen in freier Trägerschaft gem. § 18g Schulgesetz Sachsen-Anhalt“ vom April 2019.“*

Verschwiegen wird dabei jedoch, dass der Gutachter auf den Seiten 119 ff. einige **Empfehlungen an die Landesregierung** abgegeben hat, wie künftig die **Schülerkostenerfassung bei den Landkreisen und Kommunen verbessert** werden könnte, so dass man mit Hilfe einer verbesserten und vor allem einheitlichen Datenlage künftig zu noch valideren Ergebnissen kommen würde. In eine ähnliche Richtung gingen im Jahr 2014 auch schon Vorschläge des sog. Kluth-Gutachtens, dass der Landesregierung ebenfalls bekannt ist. **Diese Schlussfolgerungen wurden jedoch nie aufgegriffen, offenbar weil die Landesregierung überhaupt kein Interesse daran hat, dass die tatsächlichen staatlichen Schülerkosten jemals offengelegt werden.**

Frage 4: Richtig ist, dass der Landtag am 11.06.2020 mehrheitlich den Beschluss „Finanzierungssystematik für Schulen in freier Trägerschaft **gemeinsam** überdenken“ gefasst hat (Drs. 7/6172). Die Beschlussempfehlung hierzu wurde bemerkenswerterweise zuerst im Finanz- und erst dann im Bildungsausschuss des Landtages beschlossen. Zu begrüßen hierbei ist, dass hierin immerhin bestätigt wird, dass die freien Schulen einen direkten Anspruch auf Finanzhilfe aus unserer Landesverfassung haben.

Aber auch in diesem Beschluss wird lapidar festgestellt, dass das GBM-Gutachten offenbar keine wesentlichen Erkenntnisse erbracht habe (u.a. zu den aktuellen Tarifentwicklungen, was gar nicht Aufgabe des Gutachters war!), **obwohl eine systematische Auswertung auch durch die Landtagsfraktionen – soweit dem VDP bekannt – niemals erfolgte.**

Bislang ist das Bildungsministerium auch nicht auf die Vertreter der freien Schulen zugekommen, um mit diesen gemeinsam ein verfassungskonformes neues Finanzhilfeberechnungsmodell zu entwickeln oder das vorhandene zu optimieren, obwohl der Bildungsminister auf der Landtagsdebatte vom 11.06.20 zu TOP 13 berichtet hat, dass in seinem Haus schon seit längerer Zeit über eine neue Grundlage der Finanzregelung diskutiert wird.

Zu bemängeln ist zudem, dass der Landtag der Landesregierung in seinem o.g. Beschluss **keinerlei Vorgaben** dazu gemacht hat, was bei der Modellentwicklung zu beachten ist bzw. welcher Umfang der Finanzhilfe hierdurch

erreicht werden soll. **Das Parlament verlagert dadurch seine originären Aufgaben erneut fast vollständig auf die Verwaltung.**

Wie kritisch die Abgeordneten aller Fraktionen den Umgang mit den freien Schulen dennoch zuletzt sahen, ist im Übrigen dem Protokoll zur Landtags-sitzung zu entnehmen, auf dem der o.g. Beschluss des Parlaments getroffen wurde (s. Stenografischer Bericht 7/102 vom 11.06.20, S. 93 ff.). Beispielfhaft verweise ich auf die Rede von Prof. Angela Kolb-Janssen (SPD), in der sie u.a. folgendes sagte:

*„Wir waren uns als Bildungspolitiker einig, dass sie (Anmerkung: die Ersatzschulträger) diesen Anspruch haben, und haben das so auch in unserer Beschlussempfehlung für den Finanzausschuss formuliert. Nur leider ist diese Beschlussempfehlung nicht so aus dem Finanzausschuss herausgekommen. **Insoweit hat der Bildungsminister Recht: Letzten Endes hat der Finanzminister entschieden, dass eine Finanzierung nach Kassenlage erfolgt...“.***

Frage 5: Zu dem Thema der gesetzeskonformen Heranziehung der durchschnittlichen Erfahrungsstufe bei der Finanzhilfeberechnung wurde in den letzten Jahren durch den VDP Sachsen-Anhalt schon vieles erläutert und dargestellt.

Ärgerlich ist es aus der Sicht der freien Schulen immer wieder, wenn die Landesregierung die gestiegenen Landesausgaben für alle Ersatzschulen betont, ohne darzustellen, wie sich z.B. die Anzahl der Schüler\*innen an Ersatzschulen während der letzten Jahre entwickelt hat (**Anstieg der Schülerzahl** an den allgemeinbildenden Ersatzschulen zwischen 2014/15 und 2019/20 laut Statistischem Landesamt um **23,2 Prozent**), welche **Tarifsteigerungen bei den Lehrergehältern und sonstige Kostensteigerungen** stattgefunden haben und wie sich die entsprechenden Entwicklungen an den staatlichen Schulen gestalteten (z.B. Entwicklung der Ausgaben des Landes für Versorgungs- und Beihilfeleistungen der verbeamteten Lehrkräfte). Die zu Frage 5 von der Landesregierung getroffenen Aussagen sind somit ohne eine nachhaltige Substanz.

Im Übrigen sind die von der Landesregierung angegebenen Steigerungen bei den Schülerkostensätzen bislang noch gar nicht bei den Ersatzschulen angekommen, obwohl diese seit dem 01.01.2018 mit der zusätzlichen in den TVL eingebrachten Erfahrungsstufe 6 leben müssen. Völlig unklar ist beispielsweise noch, wie die für den Zeitraum 01.08.19 bis 31.12.19 vorge-sehene Zahlung von insgesamt gut 3 Mio. € überhaupt ermittelt wurde so-wie an die Ersatzschulträger ausgekehrt werden soll.

Verantwortlich für Ausarbeitung:

Jürgen Banse  
- Geschäftsführer -